

Serviceliste „Sachverständige für Sicherungsbauwerke“

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung „Sachverständige für Sicherungsbauwerke“ geführt.

Die in der Serviceliste „Sachverständige für Sicherungsbauwerke“ geführten Personen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, die für den Zugang zu Aufträgen der Bayerischen Staatsbauverwaltung bei der Kontrolle und Prüfung von Sicherungsbauwerken gegen alpine Naturgefahren (Georisiken), insbesondere für Straßen, notwendig sind.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In die Liste der Sachverständigen für Sicherungsbauwerke wird eingetragen, wer
1. Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, einer anderen deutschen Ingenieurkammer oder einer in ihrer Rechtsstellung vergleichbaren ausländischen Kammer ist,
 2. über die erforderliche Sachkunde durch ein Hochschulstudium nach Absatz 2 verfügt,
 3. über die erforderliche Sachkunde durch Berufserfahrung nach Absatz 3 verfügt,
 4. über die erforderliche Sachkunde durch einen Grundlehrgang und über die regelmäßige Fort- und Weiterbildung nach Absatz 4 verfügt
 5. Höhenarbeitererlaubnis nach TRBS 2121 Teil 3 nach Absatz 5 verfügt
 6. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für sonstige Schäden aus der Tätigkeit als Sachverständige bzw. Sachverständiger für Sicherungsbauwerke besitzt.

(2) Sachkunde durch ein Hochschulstudium

Die fachliche Qualifikation im Fachgebiet Sicherungsbauwerke wird durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Studiengang

1. Bauingenieurwesen,
2. Geotechnik,
3. Geowissenschaften mit Vertiefung in einer ingenieurgeologischen bzw. geotechnischen Studienrichtung bzw. durch einen entsprechenden eigenständigen Masterstudiengang oder
4. eines gleichwertigen Studienganges erfüllt.

(3) Sachkunde durch Berufserfahrung

¹In Abhängigkeit vom akademischen Abschluss sind die nachfolgend genannten Praxisjahre im Bereich der Sicherungsbauwerke gegen alpine Naturgefahren nachzuweisen:

1. Diplom-Ingenieur/in, Diplom-Ingenieur/in (FH), Master (M.Sc., M.Eng.),
Diplom-Geologe/Geologin mindestens drei Jahre,
2. Bachelor mindestens fünf Jahre.

(4) Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung

¹Sachverständige für Sicherungsbauwerke haben sich nach ihrem Studienabschluss durch die Teilnahme an einem Grundlehrgang im letzten Jahr vor Antragstellung und anschließende Teilnahme an für die Fachrichtung Sicherungsbauwerke gegen alpine Naturgefahren (Georisiken) von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anerkannten Fort- und Weiterbildungskursen, Seminaren, Vorträgen und Tagungen regelmäßig beruflich fort- und weiterzubilden.²Der Mindestumfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beträgt 16 Zeiteinheiten je 45 Minuten je Kalenderjahr. ³§ 2 Abs. 2 und 3 der Fort- und Weiterbildungsordnung (FuWo) gelten entsprechend. ⁴Darüber hinaus ist Teilnahme an einem jährlichen eintägigen Erfahrungsaustausch, organisiert von Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Zusammenarbeit mit der Staatsbauverwaltung, obligatorisch.

(5) Höhenarbeitererlaubnis nach TRBS 2121 Teil 3

¹Sachverständige für Sicherungsbauwerke müssen persönlich im Besitz einer Zertifizierung als Höhenarbeiter gemäß Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 3, in der jeweils bei Antragstellung gültigen Fassung sein. Hierbei ist mindestens die Ausbildungsstufe „Beauftragter Beschäftigter für vertikale Zugangs- und Positionierungsverfahren“ nachzuweisen. ²Die Fristen zu den notwendigen Wiederholungsunterweisungen müssen zu jedem Zeitpunkt der Eintragung in die Serviceliste eingehalten sein.

§ 3 Eintragungsverfahren

(1) Die Eintragung in die Liste Sachverständige für Sicherungsbauwerke erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.

(2) Für die Eintragung werden folgende Nachweise erwartet:

1. ein Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch ein Hochschulstudium nach § 2 Abs. 2,
2. eine Liste der von der Antragstellerin / vom Antragsteller bearbeiteten Projekte über die in § 2 Abs. 3 genannte Dauer zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch Berufserfahrung,
3. es sind mindestens drei Gutachten zu Sicherungen gegen alpine Naturgefahren in deutscher Sprache vorzulegen. Hierin müssen statisch-konstruktive und geotechnische Punkte behandelt sein. In mindestens zwei Gutachten sind Sicherungsbauwerke zu behandeln, die in Anlehnung an DIN 4020:2010-12 der Geotechnischen Kategorie (GK) 3 zugehörig sind. Alternativ sind Unterlagen für mindestens drei Projekte mit unterschiedlichen Arten von Sicherungsbauwerken (jeweils GK 3) vorzulegen, die die Leistungsphasen 3, 5, 6 und 8 (in Anlehnung an § 43 HOAI) umfasst haben,
4. Nachweise über die Teilnahme an einem Grundlehrgang und über die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Fachrichtung Sicherungsbauwerke oder Georisiken im Umfang des § 2 Abs. 4,
5. Benennung von drei Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können,
6. Nachweis der Höhenarbeitererlaubnis nach TRBS 2121 Teil 3, mindestens Stufe „Beauftragter Beschäftigter vertikale Zugangs- und Positionierungsverfahren“,
7. Nachweis der fachlichen Eignung durch Teilnahme an einem Fachgespräch,
8. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestanforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 für den Fall der Anerkennung,

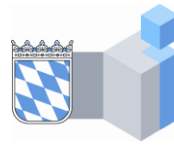
9. Nachweis über die Mitgliedschaft in einer anderen Kammer, soweit der Antragsteller nicht Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist.
- (3) Soweit Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, sind diese zusätzlich als Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer vorzulegen.
- (4) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist berechtigt, weitere Unterlagen und Erläuterungen auch telefonisch nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird.
- (5) ¹Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung durch die Geschäftsführung der Geschäftsstelle ein Eintragungsgremium, dessen Mitglieder vom Vorstand für dessen Amtsdauer berufen werden. ²Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsgremiums noch nicht berufen worden sind, wird bis zur Berufung das bisherige Eintragungsgremium tätig, soweit und solange dies erforderlich ist.
- (6) ¹Das Eintragungsgremium besteht aus einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau aus der Fachrichtung Sicherungsbauwerke und mindestens einem Mitglied des Vorstands. ²Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und einer geraden Zahl von Beisitzern. ³Die Beisitzer sollen gleichmäßig zu den Sitzungen herangezogen werden.
- (7) ¹Die Mitglieder des Gremiums sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ²Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.
- (8) ¹Die Eintragung erfolgt befristet auf fünf Jahre. ²Sie kann auf Antrag um je höchstens fünf Jahre verlängert werden. ³Mit dem Antrag auf Verlängerung sind die regelmäßige Fortbildung, das Weiterbestehen der Höhenarbeitererlaubnis nach TRBS 2121 Teil 3 und das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 sowie die Bearbeitung von mindestens 25 Sicherungsbauwerken nachzuweisen. ⁴Wer nicht Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist, muss zusätzlich die Mitgliedschaft in einer anderen Kammer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nachweisen.
- (9) ¹Für die erstmalige Eintragung in die Liste wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € und für die Verlängerung eine Gebühr in Höhe von 100,-- € erhoben. ²Für Nichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erhöhen sich die Gebühren nach Satz 1 jeweils auf das 1,8-fache.

§ 4 Mitteilungspflicht

¹Die in der Liste Sachverständige für Sicherungsbauwerke Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. ²Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung sowie des Bestehens der Höhenarbeitererlaubnis nach TRBS 2121 Teil 3.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, einer anderen deutschen Ingenieurkammer oder einer vergleichbaren anderen ausländischen Kammer nicht mehr besteht,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,



3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.

(2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verfahrensordnung vom 08.07.2020 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 18.07.2024